

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 21. November 2024 aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, die Festsetzung des Handwerkskammerbeitrags für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

Beitragsfestsetzung

Der **Grundbeitrag** staffelt sich wie folgt:

1. Betriebe mit einem Gewinn/Ertrag im Jahr 2022
 - a) bis 7.500 Euro 120 Euro
 - b) bis 18.000 Euro 180 Euro
 - c) über 18.000 Euro 240 Euro

2. Betriebe in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG abweichend von Nr. 1
480 Euro

3. Betriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft abweichend von Nr. 1
480 Euro

Der **Zusatzbeitrag** wird auf 0,65 Prozent des um 24.500 Euro verminderten Ertrags festgelegt. Für Kapitalgesellschaften sowie Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erfolgt keine Minderung.

Der **Betriebsstättenbeitrag** wird in Höhe des jeweils niedrigsten Grundbeitrags erhoben. Dieser beträgt für das Jahr 2025 bei Betriebsstätten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und einer GmbH & Co. KG 480 Euro und bei Betriebsstätten aller anderen Betriebe 120 Euro.

Die vorstehende Festsetzung des Handwerkskammerbeitrags für das Jahr 2025, die mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 21. November 2024 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Januar 2025 genehmigt hat (AZ: 216/2024-0010180), wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden.

Münster, 15. Januar 2025

gez. Jürgen Kroos
Präsident

gez. Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer